

## **Stellungnahme: zu wasserdichten Schalungsspannstellen mit Spannröhrchen**

Gelegentlich wird von qualitätsüberwachenden Institutionen an Bauobjekten, welche nach der WU-Richtlinie<sup>1</sup> in Stahlbetonbauweise wasserundurchlässig erstellt werden, gefordert, dass gemäß dieser Richtlinie die Schalungsspannstellen hohlraumfrei ausgebildet und abgedichtet sein müssen. Sie lehnen mit dieser Begründung den Einsatz von Spannröhrchen aus Kunststoff mit Dichtmanschette oder Faserzement sowie deren abdichtenden, nachträglichen Verschluss ab.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäß der WU-Richtlinie sind Schalungsanker zu verwenden, deren Gebrauch die Wasserundurchlässigkeit des Bauwerks örtlich nicht beeinträchtigt. Verbleibende Hohlräume seien nicht zulässig.

In den Erläuterungen<sup>2</sup> des DAfStb zur seiner WU-Richtlinie werden die verbleibenden Hohlräume näher definiert. Verbleibende Hohlräume seien „durchgehende Hohlräume“ ohne Abdichtung. Werden verbleibender Hohlräume dicht verschlossen, so sei dies zulässig. Die Erläuterung führt als Beispiel „satt verklebte Stopfen an den Enden“ als Beispiel an.

Demnach sind grundsätzlich alle Spannröhrchen mit Stopfen - Systemen als Schalungsspannstellen zur WU-Richtlinie konform, welche die Schalungsspannstellen abdichten.

Analog zu der Forderung der WU-Richtlinie nach einem Nachweis der Gebrauchstauglichkeit von Fugenabdichtungen müssen auch Einbauteile, wie im konkreten Fall Schalungsspannstellen, einen solchen Nachweis erbringen können.

**nik<sup>®</sup> ing-sv-büro, Juli 2008**

<sup>1</sup> Deutscher Ausschuß für Stahlbeton im DIN e.V. (DafStb), „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“, November 2003

<sup>2</sup> Deutscher Ausschuß für Stahlbeton im DIN e.V. (DafStb), „Heft 555 - Erläuterungen zur DAfStb - Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“, 2006